

Kulturschall-Verordnung Entwurf 3.0

Eingangsformel

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 I 1274; 2021, 123; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

1. Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

1.1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke und die hierbei Kulturschall emittieren. Diese Anlagen bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz.

1.2 Anlagen für kulturelle Zwecke

Anlagen für kulturelle Zwecke sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes., zu denen unter anderem Opern-, Schauspiel- und Konzerthäuser als auch Musikclubs, die durch die überwiegende Darbietung von Konzerten und sonstiger Bühnenkunst gekennzeichnet sind.

1.3 Kulturschall

Kulturschall umfasst die Emissionen, die beim Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke gemäß Ziffer 1.2 entstehen. Hierzu zählen auch die Geräusche, die bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der kulturellen Anlage durch technische Einrichtungen und Geräte, Geräusche durch Besuchende auf und vor dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke, Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke oder vom Be- und Entladen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Musikkonzert-Veranstaltungen entstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Generelle Anforderungen

Für Anlagen für kulturelle Zwecke und den hiermit im Zusammenhang erzeugten Kulturschall gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG; wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Quelle des Kulturschalls kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen.

2.3 Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Gebiete

Von Bedeutung für die Beurteilung des Kulturschalls ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den der Anlage für kulturelle Zwecke angrenzenden Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlagen für kulturelle Zwecke ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage für kulturelle Zwecke erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes

auszugehen. Gibt es keinen Bebauungsplan, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen.

2.4 Ermittlung und Beurteilung von Kulturschall

Die Beurteilung und Messung von Kulturschall kann nach den anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm und der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) festgehalten sind, erfolgen. Der Messort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage für kulturelle Zwecke auszuwählen. Dabei sollen die Regelungen der Nr. 1.2 in Verbindung mit der Nr. 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r ist grundsätzlich vom Mittelungspegel L_{Aeqi} gemäß Gleichung

$$L_r = 10 \lg \dot{L}$$

auszugehen. Bei der Berücksichtigung

- der Impulshaltigkeit und/oder der auffälligen Pegeländerungen,
 - der Ton- und der Informationshaltigkeit sowie
 - des Schutzanspruchs während der ruhebedürftigen Zeiten sowie der Sonn- und Feiertage
- gilt folgendes:

2.5 Zuschlag K für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen

Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, ist dem Mittelungspegel ein Zuschlag für die Zeit, während der die Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen auftreten, hinzuzurechnen. Unter impulsartigen Geräuschen und/oder Geräuschen mit auffälligen Pegeländerungen sind Geräusche zu verstehen, deren Pegel nach dem subjektiven Eindruck schnell über den mittleren Pegel des Geräusches ansteigt und bei denen diese Pegelerhöhungen von kurzer Dauer sind. Als Impulzzuschlag gilt die Differenz zwischen dem Mittelungspegel L_{Aeqi} und dem Wirkpegel nach dem Taktmaximalverfahren L_{AFTeqi}

$$K_{Li} = L_{AFTeqi} - L_{Aeqi}$$

Wenn bei einer Prognoseberechnung vom Schallleistungspegel ausgegangen wird, ist der Zuschlag für die Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

2.6 Zuschlag K_r für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

Wenn sich aus dem Kulturschall ein Einzelton heraushebt, ist ein Tonzuschlag K_{Ton} von bis zu 3 dB(A) zu dem Mittelungspegel für die Zeit, während der der Ton auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist nur bei besonderer Auffälligkeit des Tons zu wählen.

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit ein Informationszuschlag K_{Inf} von bis zu 3 dB(A) zu berücksichtigen. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist nur bei besonders hohem Informationsgehalt (z.B. laute und gut verständliche Lautsprecherdurchsagen, deutlich hörbare Musikwiedergaben) zu wählen.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, dass der Gesamtzuschlag auf max. 3 dB(A) begrenzt bleibt.

$$K_{ri} = K_{Ton} + K_{Inf} \leq 6 \text{ dB(A)}$$

2.7 Schutz ruhebedürftiger Zeiten und der Sonn- und Feiertage

Dem Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird mit den in Ziffer 3.2 aufgeführten, niedrigeren Immissionsrichtwerten für Ruhezeiten (von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr) sowie Sonn- und Feiertagen nachgekommen. Ein gesonderter Zuschlag für Ruhezeiten ist damit entbehrlich.

2.8 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. Tageszeit ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Nachtzeit ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. In der Tageszeit gilt eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung in der Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde der Nacht.
3. Ruhezeiten sind
 - a. an Werktagen
 - 6 Uhr bis 7 Uhr
 - 20 Uhr bis 22 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen
 - 6 bis 9 Uhr
 - 13 bis 15 Uhr
 - 20 bis 22 Uhr

3. Immissionsrichtwerte

- 3.1 Anlagen für kulturelle Zwecke sind so zu errichten und zu betreiben, dass der hierbei verursachte Kulturschall die in den Ziffern 3.2 oder 3.3 aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

3.2 Immissionsrichtwerte außen

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeit 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A),
nachts 50 dB(A),

1a. in urbanen Gebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 63 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 58 dB(A), im Übrigen 63 dB(A),
nachts 45 dB(A),

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)

tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A),
nachts 45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und dörflichen Wohngebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A),

4. in reinen Wohngebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 45 dB(A), im Übrigen 50 dB(A),
nachts 35 dB(A),

5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A)

3.3 Berücksichtigung Innenschutz

Überschreitungen der in Ziffer 3.2 dargestellten Immissionsrichtwerte sind unbeachtlich und grundsätzlich hinzunehmen, wenn bei den betroffenen Anwohnern ein ausreichender Innenraumschutz gegeben ist. Dieser kann auch mittels geeigneter Schutzvorkehrungen (Außendämmungen, bestimmte Fensterkonstruktionen) erreicht werden. Ein ausreichendes Schutzniveau ist gegeben, wenn die Geräuschimmissionen bei Nutzung der Schutzvorkehrungen innerhalb der Aufenthaltsräume einen Beurteilungspegel von 35 dB(A) tags oder 25 dB(A) nachts nicht überschreitet.

3.4 Immissionsrichtwerte außen

Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Anlage für kulturelle Zwecke verbunden sind, von der Anlage für kulturelle Zwecke verursachte Überschreitungen der vorstehenden Beurteilungspegel innen festgestellt, hat der Betreiber der Anlage für kulturelle Zwecke Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte sicherstellen.

3.5 Geräuschspitzen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.6 Seltene Veranstaltungen

Von den Beschränkungen in Ziffer 3.2 kann bei Veranstaltungen mit einer besonderen Akzeptanz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft als auch bei einer besonderen Bedeutung für die Anlage für kulturelle Zwecke während der Tageszeit in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als achtzehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden abgewichen werden. Dabei darf ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten werden. Bei solchen seltenen Veranstaltungen darf die Tageszeit gemäß Ziffer 2 Abs. 8 Nr.1 um bis zu eine Stunde hinausgeschoben werden, wenn eine anschließende achtstündige Nachtruhe gewährleistet werden kann. In diesem Fall verlängert sich der Beurteilungszeitraum nach Ziffer 2 Abs. 8 Nr. 3 auf 17 Stunden, weswegen in der Zeit von 22:00 bis 23:00 Uhr nicht auf die lauteste Stunde abgestellt wird.

3.7 Information Betroffener

Seltene Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.6 sind von den Betreibenden der Anlagen für kulturelle Zwecke rechtzeitig und in Textform (E-Mail reicht aus) bei der zuständigen Polizeiwache bekanntzugeben. Die betroffenen Anwohnenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Durchführung von seltenen Veranstaltungen zu informieren. Geeignet und ausreichend sind Aushänge in der Nachbarschaft und eine Information auf der Website der Anlage für kulturelle Zwecke.